

**II-7990 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/269-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 9. Dezember 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

3561 IAB
1992 -12- 10
zu 3593 IJ

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Dieter Lukesch und Kollegen vom 13. Oktober 1992, Nr. 3593/J, betreffend Anhebung der Grenze zur Regelbesteuerung der Umsatzsteuer, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Im Bereich der nichtgewerblichen Beherbergung waren in den Umsatzstufen zwischen 40.000 S und 100.000 S im Jahr 1988 rund 4.000 Unternehmer, im Jahr 1989 rund 3.800 Unternehmer steuerlich erfaßt. Der gesamte steuerbare Umsatz in diesem Bereich belief sich 1988 auf rund 270 Mio S, im Jahr 1989 auf rund 260 Mio S.

Im Bereich des gewerblichen Beherbergungswesens und des Gaststättenwesens waren im Jahr 1988 rund 2.500 Unternehmer in den Umsatzstufen zwischen 40.000 S und 100.000 S, im Jahre 1989 rund 2.300 Unternehmer erfaßt. Der steuerbare Umsatz betrug in diesem Bereich 1988 rund 180 Mio S, im Jahr 1989 rund 160 Mio S.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen könnte eine Anhebung der Bagatellgrenze nur generell - für alle Unternehmer - erfolgen. Eine Anhebung der Grenze nur für eine bestimmte Berufsgruppe wäre verfassungsrechtlich bedenklich.

Laut letztvorliegender Umsatzsteuerstatistik 1988 fielen in die Umsatzstufen zwischen 40.000 S und 100.000 S insgesamt rund 70.000 Unternehmen. Die Summe der Zahlkosten betrug für rund 56.000 Unternehmer rund 295 Mio S

Umsatzsteuer, die restlichen 14.000 Unternehmer erhielten Gutschriften von insgesamt rund 470 Mio S. Bei einer generellen Anhebung der Bagatellgrenze auf 100.000 S würde ein Großteil der Zahllasten wegfallen und Unternehmer, die Vorsteuerüberhänge haben, würden zur Regelbesteuerung optieren und damit Gutschriften in Anspruch nehmen.

Die derzeitige Bestimmung des § 21 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz 1972 stellt im Hinblick auf die damit verbundenen Wettbewerbsverzerrungen (die Unternehmer, die unter diese Regelung fallen, können ihre Leistungen billiger anbieten) im System der Mehrwertsteuer einen Fremdkörper dar. Eine bloße Anhebung der Bagatellgrenze ohne inhaltliche Änderung der Bestimmung des § 21 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz 1972 würde diese Wettbewerbsverzerrungen noch verstärken.

Was den Hinweis auf den bürokratischen Aufwand betrifft, ist zu bemerken, daß die Einsparungsmöglichkeiten für die Finanzverwaltung in diesem Bereich nur marginal sind, da bereits im Umsatzbereich von 40.000 S in aller Regel Einkünfte erzielt werden, die eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfordern.

Zu 3.:

Im Zuge der 2. Etappe der Steuerreform ist beabsichtigt, die derzeitige Fassung des § 21 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz 1972 abzuändern und eine systemkonforme Sonderregelung für Kleinstunternehmer zu schaffen. Diese Neuregelung soll dergestalt erfolgen, daß einerseits die derzeitige Umsatzgrenze von 40.000 S angehoben wird und andererseits die für Bagatellunternehmer derzeit bestehende Berechtigung zur Ausstellung einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis entfällt. Die Höhe der künftigen Umsatzgrenze steht noch in Diskussion.

Anlage



BEILAGE

A n f r a g e :

- 1) Wieviele Betriebe mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (Umsatzsteuersatz 10 %) würden bei einer Anhebung der Grenze auf 100.000.- S von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen befreit werden?
- 2) Wie hoch wäre der Steuerentfall unter Berücksichtigung des erhöhten Einkommensteueraufkommens, wenn die Grenze auf S 100.000.- angehoben werden würde?
- 3) Sind Sie bereit, im Rahmen der nächsten Etappe der Steuerreform dem Nationalrat die entsprechende Änderung des Umsatzsteuergesetzes vorzulegen?
Wenn nein, warum nicht?